

Deutscher Teckelklub 1888 e.V.

Landesverband Weser-Ems. e.V.

Geschäftsordnung

gem. § 14 Ziff. 7.7 der Satzung des LV Weser-Ems,
beschlossen auf der Sitzung des erweiterten Vorstands
am 3. Juni 2002 in Dinklage,
ergänzt und geändert durch Beschluss des erweiterten
Vorstands vom 1. August 2012.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

1. 1. Vorsitzender und 2. Vorsitzender
2. Schriftführer
3. Schatzmeister
4. Landeszuchtwart
5. Obmann für das Jagdgebrauchs-, Prüfungs-,
und Begleithundewesen
6. Obmann für das Ausstellungswesen
7. Obmann für das Zuchtrichterwesen
8. Obmann für die Öffentlichkeitsarbeit
9. Obmann für Jugendarbeit
10. Sonstiges
11. Einschluss der femininen Form
12. Aufhebung von Vorschriften

Geschäftsordnung

Präambel

Die Aufgabenübertragung nach Sachgebieten an einzelne Vorstandsmitglieder vermeidet organisatorische Überschneidungen und erhöht die Effektivität im Vorstand.

Die durch die Delegiertenversammlung gewählten Obleute arbeiten im Rahmen des ihnen übertragenen Aufgabengebietes auf der Grundlage aller durch die Delegiertenversammlung getroffenen Regelungen und in Ausführung und Beachtung der Vorstandsbeschlüsse. Bei ihrer insoweit eigenverantwortlichen Arbeit ist ein enger Kontakt zum übrigen Vorstand unerlässlich.

Die Übertragung mehrerer Aufgabengebiete auf ein Mitglied des Vorstandes sollte vermieden werden, ist aber im Einzelfall möglich.

Sollte für ein weiteres Sachgebiet im erweiterten Vorstand keine geeignete Person zur Verfügung stehen, so kann ein nicht dem erweiterten Vorstand angehörendes Mitglied mit diesen Aufgaben betraut werden. Es muss aber Delegierter des LV sein.

Um eine Breitenwirkung zu erzielen und Informationen weiterzugeben, arbeiten die Obleute mit den Gruppen zusammen.

Für die Aufteilung der Geschäftsbereiche und Sachgebiete unter den von der Delegiertenversammlung gewählten Personen gelten nachfolgende Grundsätze:

1. 1. Vorsitzender und 2. Vorsitzender

Der Vorsitzende nimmt die ihm aufgrund der Satzung des LV Weser-Ems zustehenden Aufgaben wahr. Er ist nach eigenem Ermessen zur Einberufung des erweiterten Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes befugt. Er leitet die Sitzungen. Er hat darüber das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen und Tagungen von Kommissionen und Fachausschüssen.

Der Vorsitzende kann generell oder von Fall zu Fall einzelne Aufgaben an den 2. Vorsitzenden oder an andere Mitglieder des geschäftsführenden oder des erweiterten Vorstandes übertragen.

2. Schriftführer

Der Schriftführer ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Er ist für die Protokollführung bei Sitzungen und Versammlungen verantwortlich. Die Einsprüche gegen den Inhalt der Protokolle sind binnen vier Wochen nach Übersendung an den 1. Vorsitzenden zu richten.

Der Schriftführer leitet die Geschäftsstelle ehrenamtlich.

3. Schatzmeister

Über die ihm durch die Satzung zugeteilten Aufgaben hinaus hat der Schatzmeister das wirtschaftliche Management und die laufenden Kassengeschäfte des Landesverbandes zu überwachen.

4. Landeszuchtwart

Dem Landeszuchtwart obliegt die Überwachung der Zucht. Er übernimmt die ihm durch die Zucht- und Eintragungsbestimmungen (ZEB) zugewiesenen Aufgaben.

Die von der Gruppe vorgeschlagenen Gruppenezuchtwarte werden nach Überprüfung der sachlichen Eignung vom Landeszuchtwart nach Abstimmung des erweiterten Vorstandes ernannt.

Ferner hat er für die Einhaltung der ZEB zu sorgen, Zuchtwartschulungen durchzuführen und ist für alle die Zucht und die Rasse betreffenden Fragen zuständig.

5. Obmann für das Jagdgebrauchs-, Prüfungs- und Begleithundewesen

Der Amtsinhaber muss Gebrauchsrichter sein. Ihm obliegt die zentrale Kontrolle der gesamten Gebrauchsarbeit einschließlich Begleithunde- und Hundeführerscheinarbeit, insbesondere auch die Durchführung der Prüfungen des Landesverbandes (wie 40-Std.-Schweißprüfung, Verbandsschweißprüfung und int. Vielseitigkeitsprüfung).

Zur Ausführung können die Prüfungen an die Gruppen vergeben werden.

Er leitet die Gebrauchsrichtertagungen.

Ihm obliegen insbesondere die Nachwuchsförderung der Gebrauchsrichter und die Bearbeitung der Vorschläge von Richteranwältern. Er ist zuständig für deren Betreuung und hat zu überwachen, dass die Richteranwälter ihre Aufgaben im Sinne der Richterordnung erfüllen.

6. Obmann für das Ausstellungswesen

Ihm obliegt die Überwachung des Ausstellungs- und Zuchtschauwesens des Landesverbandes unter Zugrundelegung der Ausstellungsordnung des VDH. Die Durchführung der genannten Ausstellungen sowie ihre Sonderleitung können einer oder mehreren Gruppen übertragen werden.

7. Obmann für das Zuchtrichterwesen

Der Amtsinhaber muss Zuchtrichter sein. Ihm obliegen die Nachwuchsförderung der Zuchtrichteranwälter und die Bearbeitung der Vorschläge von Zuchtrichteranwältern im Sinne der Richterordnung (A) sowie die Nachwuchsförderung von Juniorhandling-Richteranwälter und die Bearbeitung

der Vorschläge von Juniorhandling-Richteranwältern im Sinne der Richterordnung (B).

Er ist zuständig für deren Betreuung und hat zu überwachen, dass die Zuchtrichter- und Juniorhandling-Richteranwälter ihre Aufgaben im Sinne der Richterordnung A bzw. B erfüllen.

8. Obmann für die Öffentlichkeitsarbeit

Der Obmann soll die Vereinsziele durch die Zusammenarbeit mit den Massenmedien fördern.

Ihm obliegt die zentrale Bearbeitung aller Werbefragen sowie die rechtliche Ergänzung und Anpassung der Homepage.

Ferner soll der Obmann Anregungen an die Gruppen weitergeben. Er übernimmt die Welpenvermittlung für den LV Weser-Ems.

9. Obmann für Jugendarbeit

Ihm obliegt die Entwicklung kynologischer Ideen speziell für Jugendliche mit dem Ziel, den Mitgliederstand zu sichern und möglichst zu erhöhen.

Juniorhandling ist besonders geeignet, Kinder und Jugendliche an die Arbeit mit Teckeln heranzuführen. Die Verbreitung der Jugendarbeit im gesamten Gebiet des LV Weser-Ems ist erklärtes Ziel.

10. Sonstiges

Die Geschäftsstelle oder der Vorsitzende leitet den Obleuten die sie betreffenden Vorgänge zu.

Die Obleute halten engen Kontakt mit den in den Gruppen tätigen Obleuten.

11. Einschluss der femininen Form

Die Verwendung des maskulinen Terms in dieser Geschäftsordnung schließt die feminine Form ein.

12. Aufhebung von Vorschriften

Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die vorherige vom 3. Juni 2002 außer Kraft.

Datum: 1. August 2012

Im Namen des Vorstandes

gez. Benno Bröcker
1. Vorsitzender

gez. Jens Könighaus
2. Vorsitzender